

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Postfach 4120, D-39016 Magdeburg

An
alle Prüfenden und Prüflinge
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft

PRÜFUNGSAMT/PRÜFUNGS-AUSCHUSS

Akademischer Leiter des Prüfungsamtes:
PD Dr. habil. Toni Richter

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Universitätsplatz 2
D-39106 Magdeburg

Telefon: +49-(0)391-67-58421
- 58422/23

Telefax: +49-(0)391-67-51221

E-Mail: toni.richter@ovgu.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

Durchwahl:

Datum:

PA/PAmt-FWW

20. August 2024

Leitfaden zum Einsatz „Künstlicher Intelligenz (KI)“ im Prüfungskontext

Sehr geehrte Prüfende und Prüflinge der FWW,

der nachfolgende Aufriss spiegelt die Position des Prüfungsausschusses zur Verwendung von KI-Tools in Prüfungskontexten wider und dient als empfohlene, *fakultätsinterne Verfahrensrichtlinie* i.V.m. den Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnungen (BA/MA).

Definition und Reichweite von KI-Tools

- computergestützte Ausführungswerkzeuge zur Erstellung von Inhalten (= generative KI) oder zur Prognose zukünftiger Trends (= prädiktive KI) über die Auswertung
- Vielfältige KI-Funktionalitäten:
 - *Text-/Bildgenerierung* (ChatGPT)
 - *Textkorrektur* (Tools Grammarly, DeepL Write)
 - *Paraphrasieren* (PolitePost, QuillBot)
 - *Übersetzen* (DeepL, Google Translate)
 - *Literaturrecherche* (Elicit, ResearchRabbit)



Prüfungsrechtliche Einordnung einer KI-Nutzung

Maßgeblich zur Abgrenzung der (erlaubten) Einsatzmöglichkeiten von KI-Tools als Hilfsmittel in Prüfungskontexten¹ ist das Zusammenwirken folgender Kernpunkte (1–3):

(1) Kompetenzorientiertes Prüfen

- Die konkret zu erbringende *Eigenleistung* der Prüflinge *bezüglich der nachzuweisenden Methoden- und Wissenskompetenzen* legen die Prüfer eigenverantwortlich in der Modulbeschreibung fest (= Prüferprinzip):
 - Allgemein auf Basis der *Lernziele der Studiengänge* (BA/MA)
 - *Fachspezifisch* auf Basis der Modulinhalte
- In Abhängigkeit dieser zu bewertenden (Kern-)Eigenleistung erfolgt dann die Festlegung der *erlaubten Hilfsmittel* und damit auch *Art und Umfang einer mgl. Nutzung von KI-Tools durch die Prüfer modulspezifisch*, d. h. im individuellen Prüfungskontext ggf. unterschiedlich (= Heterogenitätsprinzip).
- PA-Postulat:
 - *Haus-/ Seminar-/ Abschlussarbeiten*:
 - KI-Einsatz mindestens zur Literaturrecherche + Textkorrektur grundsätzlich (ohne Anzeigepflicht) zulassen
 - *Klausuren + Onlineprüfungen (sA)*:
 - KI-Einsatz grundsätzlich zu versagen (analog zu Smartphone/-watch)
 - *Alle anderen Prüfungsarten gemäß §14 (3) ASPOs*:
 - KI-Einsatz gänzlich modulspezifisch festzulegen

¹ Prüfungskontexte = Modulprüfungen bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen



(2) Täuschungshandlung

Liegt gemäß § 24 (3) ASPOs vor: bei Vorspiegelung einer selbständigen, regulären Eigenleistung, obwohl in Wahrheit *unerlaubte bzw. nicht offen gelegte Hilfen* genutzt wurden.

Konsequenzen für Prüflinge

- Anzeigepflicht der genutzten Hilfsmittel → konkret siehe (3)
- (Mindest-)Sanktion im Täuschungsfall (= unerlaubter KI-Einsatz)
 - Bewertung von Amts wegen: Verwaltungs-5

Hinweis zur Prüferobliegenheit

Zur Wahrung der Chancengleichheit² ist prüferseitig mittels *wirksamer Maßnahmen* zur Vermeidung bzw. Aufdeckung Täuschungsversuchen entgegenzuwirken, insb. bei unbeaufsichtigten Prüfungsarten wie Haus-/–Seminar/–Abschlussarbeiten durch:

- zielführende Gewichtung mdl. Leistungen: Präsentation/Verteidigung
- Softwarenutzung zur Plagiats-/KI-Einsatz-Kontrolle

(3) Anzeige von KI-Nutzung

Zur *Identifizierbarkeit der (Kern-)Eigenleistung* bei gleichzeitiger *Vermeidung eines Täuschungsvorwurfes* ist die *Kenntlichmachung der Art, des Umfangs und des Zwecks einer KI-Nutzung* von Seiten des Prüflings als verwendetes Hilfsmittel *immer notwendig*, sofern der KI-Einsatz über einen ggf. pauschal durch die Prüfer erlaubten Einsatzumfang (bspw. Literaturrecherche + Textkorrektur) hinausgeht.

Dabei folgt die Anzeigepflicht der Nutzung von KI-Tools in Prüfungskontexten den Prinzipien der Vollständigkeit, Eindeutigkeit, Nachvollziehbarkeit und Einheitlichkeit in Bezug auf das Referenzieren und Zitieren von Quellen (= Transparenzprinzip).³

² Chancengleichheit im Prüfungskontext: Prüflinge die sich regelkonform verhalten (= nicht täuschen) dürfen nicht schlechter gestellt werden (in der Leistungsbewertung) als jene die Prüfungsregularien verletzen (= täuschen)

³ Reichweite der Kennzeichnung: „Der Leser muss an jeder Stelle wissen, wer zu ihm spricht“ (VG Düsseldorf)

Anzeigehinweise für Prüflinge/Quellenangabe von KI-Tools

Textpassagen in der Haus-/Seminar-/Abschlussarbeit, die wörtlich oder sinngemäß KI-basierten Tools (insbes. Textgeneratoren) entnommen wurden, sind unter Angabe der Quelle:

- *Gedruckte Arbeit*: visuell⁴ zu kennzeichnen (bspw. durch „graue“ Texthinterlegung)
- *Digitale Version der Arbeit*: zusätzlich zugrundeliegende KI-Transkriptionen vollumfänglich zu hinterlegen.

KI-Tools

Zur Erstellung der Arbeit genutzte KI-basierte Tools können wie folgt dokumentiert werden: Name des KI-Tools, Softwareversion, ggfs. Datum des Abrufs, ggfs. URL, verwendeter Prompt (Fragestellung des Verfassers), *Klassifizierung der Anwendung* und ggfs. Ergebnis (Transkription oder Screenshots). Zum Beispiel:

➔ [137] ChatGPT (Version 3.5), Chatbot-Output vom 1. November 2023 betreffend Sequenzierung von DANN (Relevantester Prompt: „Wie funktioniert das CAPM?“). ERZEUGT.

Oder

➔ [OpenAI21] ChatGPT (Version 3.5), Chatbot-Output vom 1. November 2023 betreffend Sequenzierung von DANN (Relevantester Prompt: „Wie funktioniert das CAPM?“). INTERAKTIV.

Hinweis: unter *Klassifizierung der Anwendung* wird die Einordnung in folgende Kategorien verstanden.

Kategorie	Erläuterung
ERZEUGT	Die KI hat auf Basis der Anfrage den Text erzeugt.
ÜBERARBEITET	Die KI hat einen vom Autor der Arbeit erstellten Text überarbeitet.
INTERAKTIV	Der Text ist durch Interaktion des Autors der Arbeit mit der KI entstanden.

Die DIN ISO 690 [15] macht hierzu bisher noch keine Angaben.

⁴ Eine alternative Kenntlichmachung im Sinne einer (wörtliche oder sinngemäße) Zitierung analog zur klassischen Literatur bzw. andere Quellen über geeignete Fußnoten oder im Text ist in Absprache mit den Prüfern möglich.

Wortlaut der Selbstständigkeitserklärung

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, Person X,

- dass ich die vorgelegte Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe
- dass ich keine über die im Vorfeld explizit zugelassenen und von mir angegebenen Hilfsmittel hinausgehenden Mittel benutzt habe
- dass ich Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Dokumenten (dazu zählen auch Internetquellen und KI-basierte Tools) entnommen sind, unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe und
- dass ich die vorliegende Arbeit bisher nicht in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt habe.

Ich willige ein,

- dass meine Arbeit mittels Software auf Plagiate überprüft werden kann. Mir ist bekannt, dass es sich bei der Abgabe eines Plagiats um ein schweres akademisches Fehlverhalten handelt und dass Täuschungen nach der für mich gültigen Studien- und Prüfungsordnung geahndet werden.

Mir ist bewusst,

- dass im Falle eines Täuschungsversuchs die Arbeit von Amts wegen als mit „nicht ausreichend (5,0“ bewertet gilt
- dass ich im Fall der Verwendung von KI-Tools in der Arbeit die vollumfängliche Verantwortung für eventuell durch die KI generierte fehlerhafte oder verzerrte Inhalte, fehlerhafte Referenzen, Verstöße gegen das Datenschutz- und Urheberrecht oder Plagiate trage.

Meine eigene geistige Leistung stand immer im Vordergrund und ich habe jederzeit den Prozess steuernd gearbeitet.

.....

(Unterschrift) / (Ort, Datum)